

gültig ab 1. Januar 2020



JobTicket

Günstige Mobilität für Mitarbeiter.

Für Unternehmen
mit **weniger als
50 Mitarbeitern.**



Stadtwerke
Brühl

VRS

Verkehrsverbund
Rhein-Sieg

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Bedingungen	3
3. Vertrag, Beginn und Dauer	5
4. Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	6
5. Beschaffenheit	7
6. Finanzbeträge	7
7. Anerkennung der VRS-JobTickets im grenzüberschreitenden Verkehr /Optionale Ergänzungsmöglichkeit	8
8. Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	9
9. Rückgabe von Trägerkarten	10
10. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht	11
11. Erhöhtes Beförderungsentgelt	11
12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen	11
13. Weitere Hinweise	12
14. Kündigung	12

Anlagen

Tarifbestimmungen

zum JobTicket Fakultativmodell des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS)

- gültig ab 01.01.2020 -

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

1. Vorbemerkungen

Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Unternehmen mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen ein VRS-JobTicket an. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen Mitglied in einem Dachverband / Federführer ist, über den mindestens 250 JobTickets von verschiedenen Mitgliedsunternehmen mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen abgenommen werden. Die Mindestabnahmemenge pro Unternehmen beträgt 2 JobTickets.

Der Dachverband / Federführer hat einen Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets mit der VRS GmbH sowie einem VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) abgeschlossen und schließt mit jedem Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag über das JobTicket im Fakultativmodell ab. Der Dachverband / Federführer übernimmt wesentliche Aufgaben, die nachfolgend näher definiert werden.

Für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell gelten die nachführend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Bedingungen

Jedes Unternehmen (nachfolgend nur noch als Mitgliedsunternehmen bezeichnet) mit Sitz im VRS-Verbundraum und maximal 49 Personen Gesamtbelegschaft kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine Mitarbeiter beziehen, wenn es einem Dachverband / Federführer mit Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets zugehörig ist.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren.

- 2.1 Das Mitgliedsunternehmen hat eine Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen. Es kann für jede Person der Gesamtbelegschaft ein JobTicket beziehen (VRS-JobTicket-Inhaber), mit Ausnahme des unter Punkt 2.2 aufgeführten Personenkreis. Die Mindestabnahme beträgt für die gesamte Vertragslaufzeit 2 JobTickets pro Monat.
- 2.2 Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Mitgliedsunternehmens zusammen aus dem Inhaber / Geschäftsführer selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Mitgliedsunternehmen stehen. Die Gesamtbelegschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Dazu gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des JobTickets ausgeschlossen sind:

- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)
 - Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
 - Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer
 - Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).
- 2.3 Das Mitgliedsunternehmen ist einem Dachverband / Federführer zugehörig, der mit der VRS GmbH sowie einem Vertragsverkehrsunternehmen einen Hauptvertrag für den Bezug für JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen abgeschlossen hat. Eine Unterzeichnung dieses Hauptvertrages sowie jeder Verlängerung durch alle Vertragsparteien ist zwingend erforderlich.
- 2.4 Als Dachverband / Federführer gelten Organisationen, die folgende Kriterien erfüllen:
- Die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes / Federführers mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen nehmen zusammen mindestens 250 JobTickets ab. Die Mindestabnahme je Mitgliedsunternehmen beträgt 2 JobTickets.
- Der Dachverband / Federführer tritt für seine Mitgliedsunternehmen gegenüber der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen als Vertragspartner auf. Er übernimmt die gesamte „interne“ Abwicklung insbesondere gemäß Ziffer 2.6, 2.8, 3.2, 5.3, 8, 9.1, 9.2, 10.1, 13.2, 14.1, 14.5.
- Kann der Dachverband / Federführer einen Teil oder alle diese Aufgaben nicht übernehmen, so kann das Vertragsverkehrsunternehmen einen Teil oder alle diese Aufgaben gegen Erhebung einer Aufwandspauschale übernehmen. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht.
- 2.5 Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von Arbeitgebern oder eine gewerbsmäßig betriebene Federführung durch einen Dachverband / Federführer ist ausgeschlossen.
- Von einem gewerbsmäßigen Tun ist dabei insbesondere dann auszugehen, wenn der Dachverband von den von ihm zu betreuenden Unternehmen / Organisationen eine Geld-, Sach- und/oder Dienstleistung fordert oder erhält.
- 2.6 Mit dem Dachverband / Federführer schließt das Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag zum Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell ab. Die vorliegenden Tarifbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Ein Abweichen hiervon ist ausgeschlossen. Der Dachverband / Federführende leitet eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrages sowie des Formblattes (Anlage 2) an das Vertragsverkehrsunternehmen 6 Wochen vor Vertragsbeginn weiter. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Zusatzverträge zu berücksichtigen. Der Zusatzvertrag bezieht sich auf den Hauptvertrag des Dachverbandes / Federführers.
- 2.7 Das Mitgliedsunternehmen hat den Dachverband / Federführer bei der „internen“ Abwicklung und Abrechnung nach den Vorgaben dieser Tarifbestimmungen zu

unterstützen, insbesondere bei Ziffer 8. Darüber hinaus ist das Mitgliedsunternehmen in besonderem Maße verantwortlich für die Einhaltung der Tarifbestimmungen gemäß Ziffer 10.1.

- 2.8 Das Formblatt (Anlage 2) ist Bestandteil des Vertrages und dient als Nachweis des einzelnen Mitgliedsunternehmens über dessen Gesamtbelegschaftszahl. Erfolgt die Vorlage der Formblätter der Mitgliedsunternehmen durch den Dachverband / Federführenden nicht rechtzeitig vor Ablauf der 6-wöchigen Frist beim Vertragsverkehrsunternehmen, ist dieses berechtigt eine außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 14.3 für die entsprechenden Mitgliedsunternehmen auszusprechen. Eventuell bestehende Differenzen zwischen Formblättern und tatsächlichem Bestand müssen zwischen Dachverband / Federführer und Vertragsverkehrsunternehmen vor der Vertragsverlängerung geklärt werden. Ansonsten kann Ziffer 14.3 ebenfalls durch das Vertragsverkehrsunternehmen für die entsprechenden Mitgliedsunternehmen angewendet werden. Das Vertragsverkehrsunternehmen richtet die außerordentliche Kündigung für die betroffenen Mitgliedsunternehmen an den Dachverband / Federführenden. Die weitergehende Handhabung mit den Mitgliedsunternehmen obliegt dem Dachverband / Federführenden.

3. Vertrag, Beginn und Dauer

- 3.1 Der Hauptvertrag wird für die Dauer von mindestens 12 Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. An ihm beteiligt sind:
- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
 - der Dachverband / Federführer

Erfolgt keine Kündigung (vgl. Ziffer 14), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung zum Hauptvertrag muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragspartnern des Hauptvertrages unterzeichnet werden.

Erfolgt eine Kündigung des Hauptvertrages (vgl. Ziffer 14), enden die Zusatzverträge ebenfalls mit dem Auslaufen des Vertragsjahres des Hauptvertrages.

- 3.2 Das Vertragsjahr des Mitgliedunternehmens richtet sich nach dem Vertragsjahr des Dachverbandes / Federführenden. Mitgliedsunternehmen können unterjährig in die vorgegebene Vertragslaufzeit des Verbandes einsteigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Bei Beendigung der Zugehörigkeit zum Dachverband / Federführer ist dieser verpflichtet, den Austritt dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Mit Austritt aus dem Dachverband / Federführenden erlischt das Anrecht des Mitgliedsunternehmens VRS-JobTickets von dem Vertragsverkehrsunternehmen zu erwerben. Dies gilt ebenfalls bei Kündigung des Hauptvertrages. Der Dachverband / Federführer legt vor Vertragseinstieg eines Mitgliedsunternehmens dem Vertragsverkehrsunternehmen eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrages sowie des Formblattes (Anlage 2) vor.

- 3.3 Verlängern sich der Hauptvertrag sowie die Zusatzverträge, gilt für die jeweilige Verlängerungsperiode (jeweils ein Vertragsjahr) als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Ziffer 6.2).
- 3.4 Weitere Kostenbestandteile des Haupt- sowie Zusatzvertrages, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Ziffer 5.3).

4. Geltungsbereich und Berechtigungsumfang der VRS-JobTickets

- 4.1 VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).
- 4.2 Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 1) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre (vgl. Ziffer 7) erweitert werden.
- 4.3 Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über 14 Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.
- 4.4 Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß 7.1.
- 4.5 Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des Schienenpersonen Nahverkehrs (SPNV), der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des TaxiBus Plus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutsche Bahn AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen Personenverkehr der Deutsche Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.
- 4.6 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifes ist ausgeschlossen.

5. Beschaffenheit

- 5.1 Es wird für jede Person der Gesamtbelegschaft eines Mitgliedunternehmens, die ein VRS JobTicket bezieht (im Folgenden kurz VRS-JobTicket-Inhaber), ein JobTicket als elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich „VRS-JobTicket“ ausgegeben.
- 5.2 Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des VRS-JobTicket-Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Name des Mitgliedsunternehmens als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.
- 5.3 Der Verlust oder die Zerstörung einer Trägerkarte ist unverzüglich durch den Dachverband / Federführenden dem Vertragsverkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Ziffer 9.1). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Mitgliedsunternehmens und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und – gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

6. Finanzbeträge

- 6.1 Der Basispreis für das JobTicket im Fakultativmodell berechnet sich wie folgt:
Der Preis pro VRS-JobTicket und Monat ist gegenüber dem Preis eines MonatsTicket im Abonnement in der Preisstufe 1b um 10% rabattiert.
Aufgrund von Rundungen bei Nachkommastellen kann es zu leichten Abweichungen der Prozentangaben kommen.
- 6.2 Für das Vertragsjahr ab dem 01.01.2020 gelten demnach folgende Fahrpreise je abgenommenem VRS JobTicket und Monat:

Preistabelle gültig ab 01.01.2020

Ankerpreis	Rabattsatz	Preis
MonatsTicket im Abo, Preisstufe 1b	für den Preis für das Job Ticket im Fakultativmodell	JobTicket im Fakultativmodell
87,20 Euro	10%	78,50 Euro

- 6.3 Das Mitgliedsunternehmen darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine Gesamtbelegschaft grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den der Dachverband / Federführende an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

7. Anerkennung der VRS-JobTickets im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit

7.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

7.1.1 Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Ziffer 7.3) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann auch im Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anlage 1a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Anforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket vorzuzeigen ist.

- 7.1.2 Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarten von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebiet/en gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln → Fahrt über Düsseldorf, d.h. Kennzeichnung VRR-Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R208733

7.2 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- 7.2.1 Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (vgl. Anlage 1b (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de)).
- 7.2.2 Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.

7.2.3 Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.

7.3 Preise für eine Zusatzberechtigung je JobTicket und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigungen gültig ab 01.01.2020

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	71,10 Euro
VRS/AVV	79,20 Euro

8. Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- 8.1 Der Dachverband / Federführer stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn pro Mitgliedsunternehmen eine Liste der VRS-JobTicket-Inhaber mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Ebenfalls ist die Kennzeichnung einer ggf. in Anspruch genommenen Zusatzberechtigung erforderlich. Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Dachverband / Federführer spätestens 2 Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Der Dachverband / Federführer leitet die Trägerkarten dann an seine Mitgliedsunternehmen weiter. Für die Ausstellung und/oder Übersendung usw. zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- 8.2 Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Dachverband / Federführer dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt / übersendet sie dem Dachverband / Federführer. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen. Während eines Vertragsjahres kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.
- 8.3 Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen vom Dachverband / Federführenden zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Dachverband / Federführer pro Mitgliedsunternehmen mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Mitgliedsunternehmens an den Dachverband / Federführer monatlich variieren.
- 8.4 Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch den Dachverband / Federführer direkt an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Dachverband / Federführer dem Vertragsverkehrs-

unternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Dachverbandes / Federführenden eingezogen. Dem Dachverband / Federführer obliegt die gesamtschuldnerische Haftung.

- 8.5 Im Laufe des Vertrages hinzukommende VRS-JobTicket-Inhaber werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein VRS-JobTicket-Inhaber aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem der Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Ziffer 9 zu erfolgen.
- 8.6 Der Dachverband / Federführer hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen und diesem zu übersenden.

9. Rückgabe von Trägerkarten

- 9.1 Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am 10. Werktag des Folgemonats nach ihrer Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg per Einschreiben an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 € zu tragen.
- 9.2 Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen durch den Dachverband / Federführenden in einer Rückgabeliste aufgeführt und dem Vertragsverkehrsunternehmen zugesendet werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Dachverband / Federführenden in Rechnung gestellt.
- 9.3 Der Dachverband / Federführende erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens 14 Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren 14 Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Dachverband / Federführende erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.

10. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 10.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht zur Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens gemäß Ziffer 2.2 gehören, ist unzulässig. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen gegenüber dem Dachverband / Federführenden und der außerordentlichen Kündigung des Mitgliedsunternehmens nach Ziffer 14.2 geahndet.
- 10.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen sowohl beim Dachverband / Federführenden als auch beim einzelnen Mitgliedsunternehmen zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- 10.3 Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, weil z. B. ein Mitgliedsunternehmen der Zahlungsverpflichtung (vgl. Ziffer 8.4) nicht nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.
- 10.4 Es gelten im Übrigen die Bestimmungen 8.2 (eTicket) der VRS-Tarifbestimmungen.

11. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Gemäß Punkt 14.4 des VRS-Gemeinschaftstarifes gelten folgende Regelungen:

Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen – als jeweils eigenständig Verantwortliche – gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmendem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

13. Weitere Hinweise

- 13.1 Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in dem Hauptvertrag zwischen VRS GmbH, dem Dachverband / Federführer und dem Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt.
- 13.2 Der Dachverband / Federführer verwendet die Zusatzverträge gemäß Ziffer 2.6 und weitere Formblätter des Vertragsverkehrsunternehmens bzw. der VRS GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, den Mitgliedsunternehmen die jeweils aktuellsten Informationen, auch die Rechnungen sowie Monatsaufstellungen der Bestände der Zusatzverträge zum VRS-JobTicket zugänglich zu machen.
- 13.3 Den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.

14. Kündigung

- 14.1 Eine Kündigung ist durch jeden der drei Hauptvertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich. Zu den gleichen Bedingungen können Mitgliedsunternehmen ihren Zusatzvertrag beim Dachverband / Federführer kündigen.
- 14.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages berechtigt
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Ziffer 10.1)
 - insbesondere, wenn der Dachverband / Federführer mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher oder in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist.

- 14.3 Eine außerordentliche Kündigung eines Zusatzvertrages durch den Dachverband / Federführer kann das Vertragsverkehrsunternehmen verlangen
- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen,
 - falls das Formblatt zum Nachweis der maximalen Personenzahl der Gesamtleihergesellschaft nicht spätestens 7 Wochen vor Vertragsbeginn bzw. -verlängerung beim Dachverband / Federführer bzw. spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn bzw. -verlängerung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt (vgl. Ziffer 2.8),
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch das Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes / Federführers (vgl. Ziffer 10.1).
- 14.4 Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.
- 14.5 Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Dachverband in einem Anschreiben mindestens 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres über Tarifänderungen. Aufgrund einer solchen Tarifänderung ist eine außerordentliche Kündigung des Zusatzvertrages durch die Mitgliedsunternehmen bis zum 10. Werktag des letzten Vertragsmonats des laufenden Vertragsjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Dachverband / Federführer zu richten und wird von diesem innerhalb von drei Werktagen an das Vertragsverkehrsunternehmen weitergeleitet. Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

Anlage 1

Geltungsbereich VRS-JobTicket



Anlage 1 a

Geltungsbereich VRS-JobTicket mit Erweiterung VRR



Anlage 1 b

Geltungsbereich VRS-JobTicket mit Erweiterung AVV



- JobTicket auf allen Strecken gültig
- 123 → JobTicket auf diesen Bus- und Bahnlinien gültig
- Erweiterung AVV
- VRS-Verbundraum

Mitarbeiter mit einem VRS-JobTicket, die im Besitz einer Erweiterung AVV sind, können damit in allen oben dargestellten Gebieten fahren.

Anlage 2

Formblatt zur Bestätigung der Mitarbeiterzahl von Unternehmen der Größe 2 - 49 Mitarbeiter

Dieses Formblatt ist Bestandteil des Vertragsabschlusses bzw. einer Vertragsverlängerung. Sie ist abzugeben bis 7 Wochen vor Beginn der Vertragslaufzeit an den Dachverband / Federführer, welcher eine Kopie 6 Wochen vor Vertragsabschluss bzw. -verlängerung an das Vertragsverkehrsunternehmen weiterleitet.

Name des Mitgliedsunternehmens _____

Vollständige Adresse des Mitgliedsunternehmens _____

Dachverband/Federführer, über den VRS-JobTickets bezogen werden: _____

Anzahl der zu berechnenden JobTickets

Personen der Gesamtbelegschaft _____

davon

Personen, die das JobTicket beziehen* _____

*Es müssen mindestens 2 JobTickets pro Arbeitgeber abgenommen werden.

Anzahl Zusatzberechtigungen VRS/VRR; VRS/AVV

VRS/VRR: _____

VRS/AVV: _____

Ich/wir erkläre/n die Richtigkeit der auf diesem Formblatt gemachten Angaben. Ich/wir akzeptieren die Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket im Fakultativmodell mit Stand 01.01.2020.

_____, den _____

Name, Position in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name, Position in Druckbuchstaben

Unterschrift

Rechtskräftige Unterschrift des Arbeitgebers (z. B. durch Inhaber, Geschäftsführung)

VRS-JobTicket-Vertrag im Fakultativmodell eines Dachverbandes/Federführer (Dachverbandvertrag)

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

zwischen

- 1) (Name des Dachverbandes / Federführer)
..... (Straße/Hausnummer)
..... (PLZ/Ort)

- nachstehend „Dachverband“ genannt -

und

- 2) (Name des Verkehrsunternehmens)
..... (Straße/Hausnummer)
..... (PLZ/Ort)

- nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt -

und

- 3) der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln

- nachstehend „VRS GmbH“ genannt -

Präambel

Zweck dieses Vertrages ist es insbesondere,

- *Mitarbeitern der Mitglieder des Dachverbandes die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs im VRS-Verbundraum bieten, leichter zugänglich zu machen und so weitere Berufstätige als VRS- Kunden zu gewinnen sowie*
- *zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs beizutragen und die angespannte Parksituation auf den Firmenparkplätzen und/oder in den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten abzumildern.*

Voraussetzung für das Wirksamwerden dieses Vertrages ist zwingend, dass in der Summe stets mindestens 250 JobTickets von Mitarbeitern der Mitgliedsunternehmen mit mind. je 2 und max. je 49 Personen Belegschaft abgenommen werden (hierbei beträgt die Mindestabnahme je Mitgliedsunternehmen 2 JobTickets) und der Dachverband die Koordination, Abwicklung und gesamtschuldnerische Haftung für seine Mitgliedsunternehmen gegenüber dem Verkehrsunternehmen übernimmt.

Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von Arbeitgebern oder eine gewerbsmäßig betriebene Federführung durch einen Dachverband / Federführer ist ausgeschlossen.

§ 1 Leistungen des VRS

Das Verkehrsunternehmen stellt allen Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes, die die Zugangsvoraussetzungen zum Bezug von JobTickets gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen zum JobTicket im Fakultativmodell erfüllen, VRS-JobTickets für ihre Mitarbeiter zur Verfügung.

Voraussetzung für die Zurverfügungstellung ist zwingend, dass die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens je 2 und maximal je 49 Personen in der Summe – gesehen auf den Dachverband, mit dem der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird – mindestens 250 VRS-JobTickets abnehmen. Die Mindestabnahme je Mitgliedsunternehmen beträgt 2 JobTickets.

§ 2 Leistungen des Dachverbandes

2.1

Der Dachverband tritt für seine Mitgliedsunternehmen gegenüber der VRS GmbH und dem Verkehrsunternehmen als Vertragspartner auf. Er ist für die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen verantwortlich und übernimmt die gesamte „interne“ Abwicklung gem. den jeweils gültigen Tarifbestimmungen (vgl. Ziffer 2.6, 2.8, 3.2, 5.3, 5.4, 8, 9.1, 9.2, 10.1, 13.2, 14.1, 14.5 der derzeit gültigen Tarifbestimmungen).

2.2

Auf Basis des vorliegenden Vertrages wird der Zusatzvertrag nach Anlage 1 zwischen dem Dachverband und dem Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes abgeschlossen.

Das Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich dem Dachverband, dem Verkehrsunternehmen und der VRS GmbH gegenüber, insbesondere die vertraglichen Bedingungen und die Tarifbestimmungen zum JobTicket des VRS in ihrer jeweils gültigen Fassung (zu den derzeitigen vgl. Anlage 2) einzuhalten.

2.3

Bei Beendigung der Zugehörigkeit des Mitgliedsunternehmens zum Dachverband ist der Dachverband verpflichtet, den Austritt des Mitgliedsunternehmens dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Bekanntwerden des Austritts zu erfolgen; mitzuteilen ist auch der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts.

2.4

Mit Wirksamwerden des Austritts aus dem Dachverband erlischt das Anrecht des Mitgliedsunternehmens VRS-JobTickets vom Verkehrsunternehmen zu erwerben.

Dies gilt ebenfalls bei der Kündigung des Dachverbandvertrages oder der Beendigung aus sonstigen Gründen.

2.5

Der Dachverband und das Mitgliedsunternehmen stellen sicher, dass die jeweils gültigen Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket, insbesondere die Melde- und Zahlungspflichten (zu den derzeitigen vgl. Ziffer 8 der derzeit gültigen Tarifbestimmungen) eingehalten werden.

2.6

Dem Dachverband obliegt die gesamtschuldnerische Haftung.

2.7

(1)

Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch den Dachverband / Federführer direkt an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten.

Hierfür erteilt der Dachverband / Federführer dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen.

Berechnungsgrundlage bildet der in dem jeweiligen Vertragsjahr geltende aktuelle Preis eines VRS-JobTickets. Er beträgt für die Laufzeit des vorliegenden Vertrages

..... Euro / Person / Monat.

Der Preis für eine Erweiterung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und dem VRR beträgt

..... Euro / Person / Monat.

Der Preis für eine Erweiterung auf das AVV-Netz beträgt

..... Euro / Person / Monat.

Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Dachverbandes / Federführenden eingezogen.

(2)

Jeder Teilbetrag wird am 1. Werktag eines jeden Monats in der Vertragslaufzeit fällig.

§ 3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

Übernahme der Informationspflichten nach Art. 12 ff. DSGVO

- Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern, aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten des Vertragsverkehrsunternehmens gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung (siehe Anlage). Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

§ 4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

4.1

Der vorliegende Vertrag des Dachverbandes tritt amin Kraft und gilt zunächst bis zum

4.2

Eine Kündigung ist im Rahmen der jeweils gültigen Tarifbestimmungen zulässig.

4.3

Mit Wirksamwerden der Kündigung des Dachverbandvertrages endet sowohl das JobTicket-Vertragsverhältnis des Mitgliedsunternehmens als auch des einzelnen Mitarbeiters / JobTicket-Inhabers. Aufgehoben wird also insbesondere die Berechtigung des Mitgliedsunternehmens VRS-JobTickets über das Vertragsverkehrsunternehmen zu beziehen und die Berechtigung der Mitarbeiter / JobTicket-Inhaber JobTickets zu nutzen.

Die JobTickets, die sämtlich in elektronischer Form auf einer Chipkarte zur Verfügung gestellt werden, werden auf die entsprechende Sperrliste gesetzt.

4.4

Vorstehendes gilt sinngemäß auch, wenn die Gesamtzahl der JobTickets nach §1 letzter Absatz unter 250 fällt. Auf Aufforderung des Verkehrsunternehmens wird der Dachverband die Mitgliedsunternehmen unverzüglich informieren und alle zur Rückabwicklung erforderlichen Schritte in die Wege leiten.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

5.1

Ergänzend gelten die Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket sowie die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

5.2

Das Verkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser vertraglichen Abreden und der Tarifbestimmungen beim Dachverband und/oder bei jedem Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes

zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen.

5.3

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen.

5.4

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Vertragspartner ist - soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen - der Sitz des Vertragsverkehrsunternehmens.

§ 6 Ausfertigungen des Vertrages

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt.

Jeweils ein Exemplar ist bestimmt für

- den Dachverband
- das Vertragsverkehrsunternehmen
- die VRS GmbH.

Für den Dachverband

Für das
Verkehrsunternehmen

Für die VRS GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Mustervertrag für Mitgliedsunternehmen im Dachverband

Anlage 2: Tarifbestimmungen für das JobTicket Fakultativmodell

**VRS-JobTicket-Vertrag
für Mitgliedsunternehmen eines Dachverbandes
als Zusatzvertrag zum JobTicket-Vertrag
dieses Dachverbandes
(Zusatzvertrag zum Dachverbandvertrag)**

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

zwischen

- 1) (Name des Dachverbandes/Federführer)
..... (Straße/Hausnummer)
..... (PLZ/Ort)

- nachstehend „Dachverband“ genannt -

und

- 2) (Name des Arbeitgebers)
..... (Straße/Hausnummer)
..... (PLZ/Ort)

- nachstehend „Mitgliedsunternehmen“ genannt -

Präambel

Zweck dieses Vertrages ist es insbesondere,

- *Mitarbeitern des Mitgliedsunternehmens des Dachverbandes die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs im VRS-Verbundraum bieten, leichter zugänglich zu machen und so weitere Berufstätige als VRS- Kunden zu gewinnen sowie*
- *zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs beizutragen und die angespannte Parksituation auf den Firmenparkplätzen und/oder in den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten abzumildern.*

Voraussetzung für das Wirksamwerden dieses Vertrages ist zwingend, dass in der Summe stets mindestens 250 JobTickets von Mitarbeitern der Mitgliedsunternehmen mit mind. je 2 und max. je 49 Personen Belegschaft abgenommen werden (hierbei beträgt die Mindestabnahme je Mitgliedsunternehmen 2 JobTickets) und der Dachverband die Koordination, Abwicklung und gesamtschuldnerische Haftung für seine Mitgliedsunternehmen gegenüber dem Verkehrsunternehmen übernimmt.

§ 1 Leistungen des Dachverbandes

1.1

Der Dachverband bietet seinem Mitgliedsunternehmen an, dass dieses auf der Basis des Hauptvertrages, den der Dachverband mit der VRS GmbH und einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat (Dachverbandvertrag), für seine Mitarbeiter ein VRS-JobTicket erwerben kann. Voraussetzung für den Erwerb von JobTickets ist zwingend, dass die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens je 2 und maximal je 49 Personen in der Summe – gesehen auf den Dachverband, mit dem der vorliegende Vertrag geschlossen wird – mindestens 250 VRS-JobTickets abnehmen. Die Mindestabnahmemenge je Mitgliedsunternehmen beträgt 2 JobTickets.

1.2.

Der Dachverband tritt für sein Mitgliedsunternehmen gegenüber der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen als Vertragspartner auf. Er ist für die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen verantwortlich und übernimmt die gesamte „interne“ Abwicklung gem. den jeweils gültigen Tarifbestimmungen (vgl. Ziffer 2.6, 2.8, 3.2, 5.3, 5.4, 8, 9.1, 9.2, 10.1, 13.2, 14.1, 14.5 der derzeit gültigen Tarifbestimmungen).

1.3

Weitergehende Einzelheiten zum VRS-JobTicket ergeben sich aus den Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind zwingender Vertragsbestandteil. Ergänzend gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.4

Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis allein zwischen dem einzelnen Mitarbeiter und dem Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils genutzt werden.

Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind ausschließlich mit dem betroffenen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

§ 2 Leistungen des Mitgliedsunternehmens

2.1

Das Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich dem Dachverband, dem Verkehrsunternehmen und der VRS GmbH gegenüber, insbesondere die vertraglichen Bedingungen und die Tarifbestimmungen zum JobTicket des VRS in ihrer jeweils gültigen Fassung (zu den derzeitigen vgl. Anlage 1) einzuhalten.

2.2

Das Mitgliedsunternehmen stellt sicher, dass jeder einzelne Mitarbeiter die Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket anwendet und einhält.

2.3.

Das Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich, jegliche Änderungen in Bezug auf die Anzahl der Belegschaft dem Dachverband unverzüglich mitzuteilen.

Sind die Zugangsvoraussetzungen zum Bezug des VRS-JobTickets im Fakultativmodell nicht mehr erfüllt, d. h. ist die Belegschaft des Mitgliedsunternehmens größer 49 und/oder die Mindestabnahme von 2 JobTickets ist nicht gewährleistet, so ist dies dem Dachverband ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

2.4

Für alle Mitarbeiter mit VRS-JobTicket entrichtet das Mitgliedsunternehmen den auf der Basis der genehmigten jeweiligen Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket ermittelten Ticketpreis (vgl. Ziffer 6 der derzeit einschlägigen Tarifbestimmungen) an den Dachverband.

Verlängert sich der Vertrag des Mitgliedsunternehmens, gilt für die jeweilige Verlängerungsperiode (jeweils ein Vertragsjahr) der Ticketpreis, der am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hatte. Das Vertragsjahr des Mitgliedsunternehmens richtet sich nach dem Vertragsjahr des Dachverbandes.

Berechnungsgrundlage bildet der in dem jeweiligen Vertragsjahr geltende aktuelle Preis eines VRS-JobTickets. Er beträgt für die Laufzeit des vorliegenden Vertrages

..... Euro / Person / Monat.

Der Preis für eine Erweiterung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und dem VRR beträgt

..... Euro / Person / Monat.

Der Preis für eine Erweiterung auf das AVV-Netz beträgt

..... Euro / Person / Monat.

Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch das Mitgliedsunternehmen direkt an den Dachverband/Federführer in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten.

Hierfür erteilt das Mitgliedsunternehmen dem Dachverband / Federführer ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen.

§ 3 Weitere Regelungen

3.1

Fragen einer finanziellen Beteiligung der Mitarbeiter an den Kosten des VRS-JobTickets, der steuerlichen Behandlung von Sachbezügen und dergleichen, werden zwischen Mitgliedsunternehmen und den Mitarbeiter unmittelbar geregelt.

3.2

Im Übrigen gilt auch, dass das Mitgliedsunternehmen bei der Weitergabe des VRS-JobTickets grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen darf als den, der an den Dachverband gezahlt wird.

3.3

Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

Übernahme der Informationspflichten nach Art. 12 ff. DSGVO

- Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern, aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten des Vertragsverkehrsunternehmens gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung (siehe Anlage). Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

§ 4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

4.1

Der Vertrag des Dachverbandes tritt am in Kraft und gilt bis zum, wenn er nicht verlängert oder vorher (z.B. durch Kündigung) beendet wird.

4.2

Der vorliegende Vertrag tritt am in Kraft und gilt bis zum

Das Vertragsjahr des Mitgliedsunternehmens richtet sich nach dem des Dachverbandes.

Mitgliedsunternehmen können unterjährig in die vorgegebene Vertragslaufzeit des Dachverbandsvertrages einsteigen.

4.3

Verlängerungs- und Kündigungsregelungen ergeben sich im Übrigen aus den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.4

Mit Wirksamwerden der Kündigung des Dachverbandvertrages endet sowohl das JobTicket-Vertragsverhältnis des Mitgliedsunternehmens als auch des einzelnen Arbeitnehmers. Aufgehoben wird also insbesondere die Berechtigung des Mitgliedsunternehmens VRS-JobTickets über den Dachverband zu beziehen und die Berechtigung der Arbeitnehmer JobTickets zu nutzen.

Die JobTickets, die sämtlich in elektronischer Form auf einer Chipkarte zur Verfügung gestellt werden, werden auf die entsprechende Sperrliste gesetzt.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

5.1

Ergänzend gelten die Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket sowie die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifes in der jeweils gültigen Fassung.

5.2

Das Verkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Abreden und der Tarifbestimmungen beim Mitgliedsunternehmen zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen.

5.3

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen.

5.4

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Vertragspartner ist - soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen - der Sitz des Vertragsverkehrsunternehmens.

§ 6 Ausfertigungen des Vertrages

6.1

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Jeweils ein Exemplar ist bestimmt für

- das Mitgliedsunternehmen
- den Dachverband

Für das Mitgliedsunternehmen

_____/_____
.....

Für den Dachverband

_____/_____
.....

Anlage: Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket